



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



77. Jahrgang

Regensburg, 15. Dezember 2021

Nr. 14

Versöhnung statt Spaltung: Corona können wir nur gemeinsam bekämpfen!

Weihnachts- und Neujahrsgrüße von Regierungspräsident Axel Bartelt

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,
 liebe Oberpfälzerinnen, liebe Oberpfälzer,

jeder von uns hätte sich in diesem Jahr einen anderen, einen hoffnungsvolleren und sorgloseren Advent gewünscht. Eine besinnliche Zeit der inneren Einkehr, der Ruhe; eine Zeit, die man intensiv mit Familie und Freunden, die man gemeinsam und unbeschwert genießt. Eine Adventszeit und ein Weihnachtsfest, wie man es kennt, liebt – und vermisst. Eine Zeit ohne Corona. Doch die Zeiten, sie sind schwierig – weiterhin. Wir stecken mitten in der vierten Welle der seit fast zwei Jahren weltweit grassierenden Corona-Pandemie. Wieder bestimmen Einschränkungen und Abstand unseren Alltag. Wieder fehlt das Unbeschwerte, Sorgenfreie, der vorweihnachtliche Zauber, der das Jahresende sonst so besonders macht.

Trotz, oder gerade wegen der belastenden Umstände, möchte ich mich zu diesem Weihnachtsfest mit besonderen Worten an Sie richten. Für mich persönlich sind es auch deshalb besondere, weil es meine letzten als Regierungspräsident der Oberpfalz sind. Zum Februar 2022 werde ich meinen Ruhestand antreten.

Ich möchte mich bei dieser Gelegenheit deshalb als erstes herzlich bei allen Oberpfälzerinnen und Oberpfälzern, ich möchte mich bei Ihnen, bedanken!

Acht Jahre lang durfte ich ein wunderbares Amt ausfüllen. Acht Jahre lang durfte ich als der „Oberste Beamte“ diesen Regierungsbezirk mitgestalten und in all seinen Facetten kennenlernen. Besser als meine sprichwörtliche Westentasche. Im Rahmen meiner unzähligen Gespräche, Termine und Besuche in Gemeinden, Städten und Landkreisen habe ich die Vielfalt, die Leistungskraft und Stärke, insbesondere aber die Menschen, die hier leben, schätzen gelernt und liebgewonnen. Die Oberpfalz ist etwas Besonderes. Genauso wie die Oberpfälzerinnen und Oberpfälzer, die in einem beeindruckenden Maße ihren Beitrag zum wirtschaftlichen Aufstieg der Region leisten – und doch stets zurückhaltend und bescheiden bleiben. Dafür gebührt Ihnen mein allerhöchster Respekt und meine Anerkennung.

Als ich im Januar 2014 mein Amt als Regierungspräsident antrat, da war mir eines besonders wichtig: Ich wollte der Oberpfalz und den Menschen, die hier leben, ein guter Anwalt sein. Ich wollte als ihr Anwalt für die Anliegen der Region eintreten – in München, in Berlin und in Brüssel. Und ich wollte ein offenes Ohr haben für ihre Probleme und Sorgen, mich mit aller Kraft und den mir zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einsetzen für ihre Anliegen, u.a. für eine gute Berufsausbildung, für eine bessere Infrastruktur, für eine optimale Digitalisierung, aber auch für die vom Fischotter in ihrer Existenz bedrohten Teichwirte, für die Nutzer des Eixendorfer Sees und für so viele Themen mehr. Ob mir das gelungen ist, müssen Andere beurteilen.

Die vergangenen acht Jahre waren bei Leibe nicht immer einfach – für keinen von uns! Ich erinnere mich hier zum Beispiel insbesondere an die Flüchtlingskrise, die unmittelbar zu Beginn meiner Amtszeit 2014/2015 zum allumfassenden Thema wurde und auch hier in der Oberpfalz in kürzester Zeit für tausende neuankommende Menschen Unterkünfte gefunden werden mussten. Oder, wie jetzt, die Corona-Pandemie, die uns seit fast zwei Jahren fest im Griff hält und uns alles abverlangt. Ein Thema, so omnipräsent, dass es alle Bereiche des Lebens durchdringt, wo wir unmittelbar spüren, dass Alles mit Allem zusammenhängt, dass das Drehen an einer Stellschraube im gesellschaftlichen System mannigfaltige Auswirkungen in vielen anderen Bereichen hat. Für Viele ist die Pandemie eine unmittelbare Bedrohung für ihre Gesundheit und ihr Leben, für Viele aber auch wirtschaftlich und sozial. Ich will diesem leidvollen Thema, das schon so viele Menschenleben gefordert und etliche wirtschaftliche Existenzen zerstört hat, bei dieser Gelegenheit – in dieser Zeit der Besinnung, des Innehaltens, des weihnachtlichen Friedens – nicht zu viel Raum lassen. Ich will ihm aber auch nicht ausweichen.

Denn es stellt unsere Gesellschaft vor eine der schwersten Herausforderungen der letzten Jahrzehnte. Es stellt uns vor eine Zerreißprobe. Es bedroht unseren gesellschaftlichen Zusammenhalt. Das dürfen wir nicht zulassen. Im Gegensatz zum Vorjahr haben wir heuer ein wirksames Mittel im Kampf gegen Corona: Die Impfung. Und sie ist bisher das einzige wirksame Mittel, das wir haben.

Impfen schützt! Jeden Einzelnen, aber auch alle anderen. Das haben zahlreiche wissenschaftliche Studien und millionenfach verimpfte Dosen über den gesamten Globus hinweg mittlerweile eindrucksvoll bewiesen. Impfen führt zu keiner Immunität – das hat nie jemand behauptet.

Aber: Impfen wirkt! Das zeigt auch die ungeheure Diskrepanz bei den Inzidenzwerten zwischen Geimpften und Ungeimpften. Das zeigen auch die dramatischen Zahlen aus den Intensivstationen, in denen ca. 80 Prozent der beatmeten Patienten nicht oder nicht vollständig geimpft sind. Alle Fakten sprechen also für eine sogenannte „Pandemie der Ungeimpften“.

Angesichts dieser Fakten fällt es mehr als schwer zu verstehen, warum Menschen, die aus medizinischer Sicht könnten, sich trotzdem nicht impfen lassen. Und das, **obwohl** alle Staaten um uns herum verzweifelt versuchen mit einer möglichst hohen Impfquote die Pandemie in den Griff zu bekommen. **Obwohl** die absolute Mehrheit der Mediziner und Wissenschaftler sich für das Impfen und jetzt mehr und mehr – jüngst auch der renommierte Ethikrat der Bundesregierung – sogar für eine Impfpflicht aussprechen.

Man fragt sich fast ein wenig verzweifelt, was muss denn noch passieren, dass einige wenige endlich den Ernst der Lage sehen? Dass Sie einsehen, dass der Staat hier nicht der vermeintliche Feind ist, der willkürlich in die Freiheitsrechte eines Einzelnen eingreift, sondern dass er versucht, sich mit allen Mitteln einer historischen Pandemie entgegenzustemmen, die bislang weltweit über fünf Millionen Todesopfer gefordert hat, davon allein über 100.000 in Deutschland, um damit letztendlich mehr Schaden von der Gesellschaft – von uns allen – abzuwenden.

Immer häufiger beschleicht einen in diesen Momenten die bange Frage: Geht es bei der aktuellen Diskussion eigentlich noch um die Impfpflicht oder geht es hier um etwas ganz Anderes? Geht es vielleicht darum, dass unsere Gesellschaft an ihren Rändern immer mehr auseinanderdriftet? Dass man sich ungewollt, aber doch sichtbar, in manchen Bereichen entfremdet hat? Und dass dieser schwelende Konflikt nur an der Impffrage wie unter einem Brennglas sichtbar wird?

Eines dürfen wir in dieser Situation jedenfalls niemals zulassen: Dass hier gezielt immer mehr polarisiert wird und dass unsere Demokratie Schaden nimmt. Auch wenn es manchen vielleicht schwerfällt, sind wir gerade jetzt aufgerufen – und zwar alle – einen kühlen Kopf zu bewahren. Demokratie will nicht spalten – Demokratie will Ausgleich und will Versöhnung. Nur solidarisch und gemeinsam können wir in der Bekämpfung der Pandemie erfolgreich sein.

Zweifelsohne: Vor uns liegen in den nächsten Wochen und Monaten noch große Herausforderungen. Lassen Sie uns versuchen, sie gemeinsam anzugehen. Es soll niemand angeprangert oder ausgegrenzt werden, weil er eine andere Meinung vertritt. Aber jeder sollte sich seiner Solidarität und Verantwortung gegenüber einer Gemeinschaft bewusst sein, die auf den Zusammenhalt aller angewiesen ist.

Deshalb: Lassen bitte auch Sie sich impfen oder helfen Sie mit, dass sich noch möglichst Viele impfen lassen!

Liebe Oberpfälzerinnen, liebe Oberpfälzer,

Was mich in den vergangenen Jahren als Regierungspräsident immer angetrieben hat, war insbesondere die Tatsache, dass wir als Regierung der Oberpfalz Verantwortung tragen – Verantwortung für Sie! Unsere Themen, das sind die Themen der Menschen hier in der Region. Das sind die Themen, die sich direkt auf den Alltag, auf ihr Leben auswirken. Das sind genau die Themen, die das „Sich-Zuhause-Fühlen“ bestimmen. Als Regierung haben wir die Aufgabe, wir haben die Möglichkeit – und wir haben die Pflicht – hier mitzuwirken, um eine für alle Seiten und Beteiligten lebens- und liebenswerte und insbesondere auch eine sichere Heimat zu gestalten.

Als Regierung der Oberpfalz sind wir gefragt und berufen, Antworten auf manchmal auch sehr schwierige Fragen zu finden – an Lösungen, Kompromissen oder einem Konsens mitzuarbeiten, mit denen im Idealfall alle leben können. Als Regierungspräsident – und als der Anwalt der Oberpfälzerinnen und Oberpfälzer, der ich immer sein wollte – habe ich mich in den vergangenen Jahren hierfür jeden Tag gerne und mit ganzer Kraft eingebracht.

„Regierungspräsident“ – das war für mich immer mehr als nur ein rein repräsentatives Amt, das es natürlich zu einem Teil auch ist. Es besteht vielmehr aus der Verantwortung, dafür Sorge zu tragen, dass in einer großen Behörde und deren Zuständigkeitsbereich alles „rund“ und nichts „aus dem Ruder“ läuft.

Es war mir eine große Ehre und es erfüllt mich mit Dankbarkeit, acht Jahre lang Regierungspräsident eines solch beeindruckenden Regierungsbezirks gewesen zu sein. Ich werde die Zeit in bester Erinnerung behalten. Ich hoffe, dass ich als Ihr Anwalt – und insbesondere auch als Mittler und Moderator – zu einer erfolgreichen, guten und hoffnungsvollen Zukunft der Oberpfalz mit beigetragen habe.

Ich wünsche Ihnen nun trotz Corona ein besinnliches, frohes Weihnachtsfest. Genießen Sie die ruhige Zeit, so wie sie uns bleibt, im Kreise Ihrer Familie und Freunde. Die dort gemeinsam verbrachte Zeit ist sicher das schönste Geschenk, dass Sie sich gegenseitig zu Weihnachten machen können. Legen Sie, wann immer möglich, die Sorgen und Ängste des Alltags für einen Moment zur Seite und lassen Sie Hoffnung zu, die Hoffnung auf ein besseres „morgen“.

Ich wünsche Ihnen für die Zukunft privat und beruflich alles Gute. Kommen Sie gut ins Neue Jahr 2022 – und vor allen Dingen: Bleiben Sie und Ihre Liebsten gesund!

Das wünsche ich Ihnen von Herzen.



Axel Bartelt
Regierungspräsident der Oberpfalz

Inhalt

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Terminvorschau der Veröffentlichungen des Regierungsamtsblattes 2022 156

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vom 15. November 2021 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-389 156

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Finanzhilfen nach dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für Vorhaben
des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs
RBek vom 9. November 2021 Nr. 23.2-3524.0 – 1 – 23 – 13 172

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2022 172



Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Terminvorschau der Veröffentlichungen des Regierungsamtsblattes 2022

Redaktionsschluss (jeweils vormittags 9.00 Uhr)	Erscheinungstag
7. Januar 2022	17. Januar 2022
7. Februar 2022	15. Februar 2022
7. März 2022	15. März 2022
4. April 2022	13. April 2022
6. Mai 2022	16. Mai 2022
7. Juni 2022	15. Juni 2022
4. Juli 2022	13. Juli 2022
8. August 2022	16. August 2022
5. September 2022	14. September 2022
7. Oktober 2022	17. Oktober 2022
7. November 2022	15. November 2022
5. Dezember 2022	14. Dezember 2022

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vom 15. November 2021
Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-389**

Der Beitritt der Gemeinden Hallerndorf, Obertraubling und Rednitzhembach, des Marktes Pleinfeld, der Städte Berching, Gunzenhausen, Neunburg vorm Wald und Straubing, der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab für das Gebiet des Marktes Parkstein, der Verwaltungsgemeinschaft Scheinfeld für das Gebiet aller Mitgliedsgemeinden sowie der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim für das Gebiet der Gemeinden Ergersheim, Gollhofen, Oberickelsheim und Simmershofen, der Märkte Ippesheim und Markt Nordheim und der Stadt Uffenheim zum Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 11. November 2021 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-388 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Die von der Verbandsversammlung am 28. Oktober 2021 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 15. November 2021
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom

9. März 2021 (GVBl S. 74) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2017 (RABl S. 42), zuletzt geändert durch die Satzung vom 21. April 2021 (RABl 2021 Nr. 6 S. 85), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Mitglieder des Zweckverbands sind:

Regierungsbezirk Oberpfalz
Kreisfreie Städte
Stadt Amberg
aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach
Stadt Hirschau
VGem Königstein für das Gebiet des Marktes Königstein
Markt Rieden
VGem Illschwang für das Gebiet der Gemeinde Illschwang
VGem Hahnbach für das Gebiet der Gemeinde Gebenbach
Markt Schmidmühlen
Stadt Vilseck
Gemeinde Kümmersbruck
Markt Kastl
aus dem Landkreis Cham
Gemeinde Chamerau
Stadt Roding
Gemeinde Blaibach
Markt Lam
Stadt Furth im Wald
aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Markt Postbauer-Heng
Markt Pyrbaum
Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Stadt Parsberg
Gemeinde Berg b.Neumarkt i.d.OPf.
Stadt Berching
aus dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
VGem Neustadt a.d.Waldnaab für das Gebiet der Gemeinde Störnstein
Markt Waidhaus
VGem Weiherhammer für das Gebiet der Gemeinde Weiherhammer
VGem Weiherhammer für das Gebiet der Gemeinde Kohlberg
VGem Pressath für das Gebiet der Gemeinde Schwarzenbach
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab
VGem Eschenbach für das Gebiet der Gemeinde Speinshart
VGem Pressath für das Gebiet der Stadt Pressath
VGem Pressath für das Gebiet der Gemeinde Trabititz
VGem Neustadt a.d.Waldnaab für das Gebiet des Marktes Parkstein

aus dem Landkreis Regensburg
VGem Sünching für das Gebiet der Gemeinde Aufhausen
Gemeinde Barbing
VGem Laaber für das Gebiet der Gemeinde Deuerling
VGem Kallmünz für das Gebiet des Marktes Kallmünz
Gemeinde Mintraching
Markt Regenstauf
VGem Pielenhofen-Wolfsegg für das Gebiet der Gemeinde Wolfsegg
Gemeinde Zeitlarn
Gemeinde Pettendorf
VGem Alteglofsheim für das Gebiet der Gemeinde Alteglofsheim
Stadt Hemau
VGem Donaustauf für das Gebiet des Marktes Donaustauf
Markt Schierling
Markt Lappersdorf
Markt Nittendorf
Stadt Neutraubling
VGem Laaber für das Gebiet des Marktes Laaber
Gemeinde Thalmassing
Gemeinde Sinzing
VGem Wörth a.d.Donau für das Gebiet der Stadt Wörth a.d.Donau
Gemeinde Köfering
Gemeinde Wenzelbach
Gemeinde Pentling
Gemeinde Tegernheim
Verwaltungsgemeinschaft Laaber für das Gebiet der Gemeinde Brunn
Gemeinde Bernhardswald
Gemeinde Obertraubling
aus dem Landkreis Schwandorf
Markt Bruck i.d.OPf.
Stadt Nittenau
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Dieterskirchen
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Neukirchen-Balbini
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Schwarzhofen
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Thanstein
Stadt Schwandorf
VGem Nabburg für das Gebiet der Stadt Altendorf
VGem Nabburg für das Gebiet der Gemeinde Guteneck
VGem Nabburg für das Gebiet der Gemeinde Nabburg
Stadt Maxhütte-Haidhof
Markt Wernberg-Köblitz
VGem Wackersdorf für das Gebiet der Gemeinde Steinberg am See
VGem Wackersdorf für das Gebiet der Gemeinde Wackersdorf
Gemeinde Schmidgaden

Gemeinde Bodenwöhr
Stadt Teublitz
Gemeinde Steinberg am See
VGem Schwarzenfeld für das Gebiet des Marktes Schwarzenfeld
Gemeinde Wackersdorf
Stadt Neunburg vorm Wald
aus dem Landkreis Tirschenreuth
Stadt Tirschenreuth
VGem Mitterteich für das Gebiet der Gemeinde Leonberg
VGem Mitterteich für das Gebiet der Stadt Mitterteich
Stadt Waldsassen
Stadt Waldershof
Regierungsbezirk Niederbayern
Kreisfreie Städte
Stadt Straubing
aus dem Landkreis Kelheim
VGem Saal a.d.Donau für das Gebiet der Gemeinde Saal a.d.Donau
VGem Saal a.d.Donau für das Gebiet der Gemeinde Teugn
Stadt Abensberg
VGem Langquaid für das Gebiet des Marktes Langquaid
Markt Bad Abbach
Markt Painten
VGem Ihrlerstein für das Gebiet des Marktes Essing
VGem Ihrlerstein für das Gebiet der Gemeinde Ihrlerstein
aus dem Landkreis Regen
Markt Bodenmais
Stadt Zwiesel
Stadt Viechtach
aus dem Landkreis Straubing-Bogen
Gemeinde Laberweinting
Stadt Geiselhöring
aus dem Landkreis Deggendorf
VGem Lalling für das Gebiet der Gemeinde Grattersdorf
VGem Lalling für das Gebiet der Gemeinde Hunding
VGem Lalling für das Gebiet der Gemeinde Lalling
VGem Lalling für das Gebiet der Gemeinde Schaufling
Regierungsbezirk Mittelfranken
aus dem Landkreis Roth
Gemeinde Büchenbach
Gemeinde Rednitzhembach
aus dem Landkreis Nürnberger Land
Stadt Altdorf b.Nürnberg
Gemeinde Schwarzenbruck
Markt Feucht
Gemeinde Pommelsbrunn

aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt
Gemeinde Kalchreuth
Gemeinde Hemhofen
Gemeinde Röttenbach
aus dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Zweckverband Brombachsee
Stadt Gunzenhausen
Markt Pleinfeld
aus dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
VGem Scheinfeld für das Gebiet der Stadt Scheinfeld
VGem Scheinfeld für das Gebiet des Marktes Markt Bibart
VGem Scheinfeld für das Gebiet der Gemeinde Langenfeld
VGem Scheinfeld für das Gebiet des Marktes Oberscheinfeld
VGem Scheinfeld für das Gebiet des Marktes Sugenheim
VGem Scheinfeld für das Gebiet des Marktes Markt Taschendorf
VGem Uffenheim für das Gebiet der Gemeinde Ergersheim
VGem Uffenheim für das Gebiet der Gemeinde Gollhofen
VGem Uffenheim für das Gebiet des Marktes Ippenheim
VGem Uffenheim für das Gebiet des Marktes Markt Nordheim
VGem Uffenheim für das Gebiet der Gemeinde Oberickelsheim
VGem Uffenheim für das Gebiet der Gemeinde Simmershofen
VGem Uffenheim für das Gebiet der Stadt Uffenheim
Regierungsbezirk Oberfranken
aus dem Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge
Stadt Marktredwitz
aus dem Landkreis Forchheim
Markt Gößweinstein
Gemeinde Langensendelbach
Gemeinde Hallerndorf
aus dem Landkreis Bayreuth
Gemeinde Ahorntal
aus dem Landkreis Kulmbach
Markt Mainleus

2. § 5a erhält folgende Fassung:

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder die nach § 88 Abs. 3 der ZustV übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen.

Dies betrifft insbesondere

1. Verstöße im ruhenden Verkehr,
2. Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen,
3. die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit sie Verstöße nach Nr. 1 betreffen und diese von den Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften selbst festgestellt wurden,

4. die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit sie Verstöße nach Nr. 2 betreffen und diese von den Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften selbst festgestellt wurden, Verkehrsordnungswidrigkeiten, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen folgender Verkehrszeichen der Anlage 2 und 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO):
 5. Zeichen 242.1 und 242.2 – Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs,
 6. Zeichen 220 – Einbahnstraße – in Verbindung mit Zeichen 267 – Verbot der Einfahrt -, sowie die Verkehrsordnungswidrigkeiten durch Radfahrer begangen wird,
 7. Zeichen 237 – Radweg -,
 8. Zeichen 239 – Gehweg -,
 9. Zeichen 240 – Gemeinsamer Geh- und Radweg -,
 10. Zeichen 241 – Getrennter Rad- und Gehweg -,
 11. Zeichen 244.1 und 244.2 – Beginn und Ende einer Fahrradstraße,
 12. Zeichen 325.1 und 325.2 – Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs,
 13. Verstöße, die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden.
 - 2) Welche Aufgaben der Verkehrsüberwachung die Mitglieder dem Zweckverband übertragen haben, ergibt sich aus der Tabelle der Anlage A zu dieser Satzung.
 - 3) Die Gemeinden verpflichte sich, vor der Festlegung einer neuen Messstelle (Stand: 31. Dezember 2018) den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen, sofern die Gemeinden keine eigenen Messungen durchführen und die Messergebnisse dem Zweckverband zur Verfügung stellen. Die hierfür anfallenden Entgelte richten sich nach § 26 der Satzung.
 - 4) Der Zweckverband verpflichtet sich, in Abstimmung mit den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zu entscheiden, wann, wo und in welchem Umfang eine Überwachung stattfindet und dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten den Anforderungen der Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, an die Sicherheit und Leichtigkeit im Verkehr Rechnung zu tragen.
 - 5) Der Zweckverband trifft mit der Landespolizei die erforderlichen Vereinbarungen.
 - 6) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
 - 7) Der Zweckverband führt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften aus.
- 3. § 16 wird wie folgt geändert:**
- Nrn. 11 und 12 werden aufgehoben.
- 4. § 20a Abs. 1 erhält folgende Fassung:**
- 1) Der beschließende Personalausschuss ist zuständig,
 1. die Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
 2. die Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen,
 3. sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Bedeutung, insbesondere über Schadensersatzansprüche gegen Beschäftigte des Zweckverbands,
 4. die Bestellung eines Geschäftsführers und
 5. die Bestellung eines Vertreters des Geschäftsführers.

5. § 26 Abs. 1 Abs. 1 – 3 erhält folgende Fassung:

§ 26

Besondere Entgelte

- 1) Verbandsmitglieder, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 1)	
Überwachungsstunde	50,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	50,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/ Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	11,00 Euro/Fall
Im Bereich Verkehrszeichen der Anlage 2 und 3 StVO gem. des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 a) – h) und bei Verstößen, die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden gem. Nr. 4 ZustV (§ 5a Abs. 1 Nr. 5 - 12)	
Überwachungsstunde	50,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	50,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	11,00 Euro/Fall
Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	
Überwachungsstunde	130,00 Euro/h
Zusatzpersonal Nachtmessung	130,00 Euro/h
Sachbearbeitung	12,00 Euro/Fall
Sonderaktionen auf Wunsch der Kommune	nach Aufwand
Dialogdisplay	1. Monat 200,00 Euro jeder weitere Monat 150,00 Euro
Verkehrsdatenerfassung mittels der Verkehrszählgeräte „TOPO“ (§ 5a Abs. 3) ¹	
vor Beginn der Überwachung je Messstelle	150,00 Euro/Woche
1. weitere Messung an der gleichen Messstelle	115,00 Euro/Woche
2. weitere Messung an der gleichen Messstelle	80,00 Euro/Woche
3. weitere Messung an der gleichen Messstelle	45,00 Euro/Woche
Im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids (§ 5a Abs. 1 Nrn. 3 und 4)	
Sachbearbeitung	2,00 Euro/Fall
Im Bereich des Kommunalen Ordnungsdienstes (§ 5b)	
Überwachungsstunde	100,00 Euro/h
Sachbearbeitung	15,00 Euro/Fall
Im Bereich des Kommunalen Ordnungsdienst (§5b), nach § 24 StVG i. V. m. § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 – 4 ZustV	
Überwachungsstunde	50,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	50,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	11,00 Euro/Fall

¹ Bei einem Wechsel von Zweckvereinbarung zur Mitgliedschaft werden bereits durchgeführte Messungen berücksichtigt.

Im Bereich des Mobilitätsmanagements	
Beratung und Aktionen	nach Aufwand
Lehrgang Mobilitätsmanager	nach Aufwand

- 2) Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, welche sich über Zweckvereinbarungen dem Verband anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 1)	
Überwachungsstunde	65,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	65,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/ Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	13,00 Euro/Fall
Im Bereich Verkehrszeichen der Anlage 2 und 3 StVO gem. des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 a) – h) und bei Verstößen, die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden gem. Nr. 4 ZustV (§ 5a Abs. 1 Nr. 5 - 12)	
Überwachungsstunde	65,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	65,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	15,00 Euro/Fall
Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	
Überwachungsstunde	170,00 Euro/h
Zusatzpersonal Nachmessung	170,00 Euro/h
Sachbearbeitung	15,00 Euro/Fall
Sonderaktionen auf Wunsch der Kommune	nach Aufwand
Dialogdisplay	1. Monat 250,00 Euro jeder weitere Monat 200,00 Euro
Verkehrsdatenerfassung mittels der Verkehrszählgeräte „TOPO“ (§ 5a Abs. 2)	
vor Beginn der Überwachung je Messstelle	220,00 Euro/Woche
1. weitere Messung an der gleichen Messstelle	170,00 Euro/Woche
2. weitere Messung an der gleichen Messstelle	120,00 Euro/Woche
3. weitere Messung an der gleichen Messstelle	80,00 Euro/Woche
Im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids (§ 5a Abs. 1 Nrn. 3 und 4)	
Sachbearbeitung	3,00 Euro/Fall
Im Bereich des Mobilitätsmanagements	
Beratung und Aktionen	nach Aufwand (Zuschlag ca. 10%)
Lehrgang Mobilitätsmanager	nach Aufwand (Zuschlag ca. 10%)

- 3) Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, die Interesse haben, sich dem Verband anzuschließen, und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	
Verkehrszählgerät	300,00 Euro/Woche
Im Bereich des Mobilitätsmanagements	
Beratung und Aktionen	nach Aufwand (Zuschlag ca. 20%)
Lehrgang Mobilitätsmanager	nach Aufwand (Zuschlag ca. 20%)

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft, frühestens jedoch zum 1. Januar 2022.

Amberg, den 28. Oktober 2021
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Anlagen

Anlage A (Übertragung Verkehrssicherheit)

Anlage A zu § 5a Satzung

Gebiet der Gemeinde	Übertragung des ruhenden Verkehrs	Übertragung des fließenden Verkehrs	Übertragung der weiteren Verfolgung	Übertragung der weiteren Verfolgung	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. f)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. g)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. h)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4
	(§ 5a Abs. 1 Nr. 1)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 3)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 4)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 5)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 6)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 7)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 8)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 9)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 10)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 11)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 12)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 13)
Regierungsbezirk Oberpfalz													
Kreisfreie Städte:													
Stadt Amberg		x											
aus dem Landkreis Amberg-Weizsach:													
Stadt Hirschau	x												
Markt Königstein	x	x											
Markt Rieden	x	x											
Gemeinde Illschwang	x	x											
Gemeinde Gebenbach	x	x											
Markt Schmidmühlen	x	x											
Stadt Vilseck		x											
Gemeinde Kümmerbruck	x	x											
Markt Kastl		x											
aus dem Landkreis Cham													
Gemeinde Chamerau		x											
Stadt Roding	x	x											
Gemeinde Blaubach	x	x											
Markt Lam	x	x											
Stadt Furth im Wald	x	x											

Gemeinde Pettendorf	x	x											
Gemeinde Alteglofsheim	x	x											
Stadt Hemau	x	x											
Markt Donaustauf	x	x											
Markt Schierling	x	x											
Markt Lappersdorf	x	x											
Markt Nittendorf	x	x											
Stadt Neutraubling	x	x											
Markt Laaber	x	x											
Gemeinde Thalmassing	x	x											
Gemeinde Sinzing	x	x											
Stadt Wörth a.d.Donau	x	x											
Gemeinde Köfering	x	x											
Gemeinde Wenzelbach	x	x											
Gemeinde Pentling	x	x											
Gemeinde Tegernheim	x	x			x								
Gemeinde Brunn	x	x			x								
Gemeinde Bernhardswald	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Gemeinde Obertraubling	x	x											

aus dem Landkreis: Schwandorf													
Markt Bruck i.d.OPf.	x	x											
Stadt Nittenau	x	x											
Gemeinde Dieterskirchen		x											
Markt Neukirchen-Balbini	x	x											
Markt Schwarzenhofen	x	x											
Gemeinde Thanstein	x	x											
Stadt Schwandorf		x											
Gemeinde Altendorf		x											
Gemeinde Guteneck		x											

Stadt Nabburg	x												
Stadt Maxhütte-Haidhof		x											
Markt Wernberg-Köblitz	x												
Gemeinde Steinberg am See	x	x											
Gemeinde Wackersdorf	x												
Gemeinde Schmidgaden		x											
Gemeinde Bodenwöhr	x	x											
Stadt Teublitz	x	x			x								
Gemeinde Schwarzenfeld	x	x			x								
Stadt Neunburg vorm Wald	x	x											

aus dem Landkreis: Tirschenreuth													
Stadt Tirschenreuth	x	x											
Gemeinde Leonberg	x												
Stadt Mitterteich	x												
Stadt Waldsassen	x	x											
Stadt Waldershof	x												

Regierungsbezirk Niederbayern													
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Kreisfreie Städte:													
Stadt Straubing	x				x								

aus dem Landkreis: Kelheim													
Gemeinde Saal a.d.Donau	x	x											
Gemeinde Teugn	x	x											
Stadt Abensberg	x	x											
Markt Langquaid	x	x											
Markt Bad Abbach	x	x											

Markt Painten	x	x											
Markt Essing	x	x											
Gemeinde Ihrlerstein	x	x											

aus dem Landkreis: Regen													
Markt Bodenmais	x	x											
Stadt Zwiesel	x	x											
Stadt Viechtach		x											

aus dem Landkreis: Straubing Bogen													
Gemeinde Laberweinting	x	x											
Stadt Geiselhöring	x	x											

aus dem Landkreis: Deggendorf													
Gemeinde Grattersdorf	x	x											
Gemeinde Hunding	x	x											
Gemeinde Lalling	x	x											
Gemeinde Schaufling	x	x											

Regierungsbezirk Mittelfranken													
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

aus dem Landkreis: Roth													
Gemeinde Büchenbach	x												
Gemeinde Rednitzhembach	x				x	x	x	x	x	x	x	x	x

aus dem Landkreis: Nürnberger Land													
Stadt Altdorf b.Nürnberg	x	x											
Gemeinde Schwarzenbruck	x	x											
Markt Feucht	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gemeinde Pommelsbrunn	x	x											

aus dem Landkreis: Weißenburg-Gunzenhausen													
Stadt Gunzenhausen	x	x											
Markt Pleinfeld	x												

aus dem Landkreis: Weißenburg-Gunzenhausen													
Stadt Scheinfeld	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Markt Markt Bibart	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Gemeinde Langenfeld	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Markt Oberscheinfeld	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Markt Sugenheim	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Markt Markt Taschendorf	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Gemeinde Ergersheim	x												
Gemeinde Gollhofen	x												
Markt Ippesheim	x												
Markt Markt Nordheim	x												
Gemeinde Oberickelsheim	x												
Gemeinde Simmershofen	x												
Stadt Uffenheim	x												

aus dem Landkreis: Erlangen-Höchstadt													
Gemeinde Kalchreuth	x	x											
Gemeinde Hemhofen	x	x			x								
Gemeinde Röttenbach	x	x											

Regierungsbezirk Oberfranken													
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

aus dem Landkreis: Wunsiedel i.Fichtelgebirge													
Stadt Markredwitz	x	x											

aus dem Landkreis: Forchheim													
Markt Gößweinstein	x	x											
Gemeinde Langensendelbach	x	x											
Gemeinde Hallerndorf	x	x											

aus dem Landkreis: Bayreuth													
Gemeinde Ahorntal	x	x											

aus dem Landkreis: Kulmbach													
Markt Mainleus	x	x			x	x	x	x	x	x	x		

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Finanzhilfen nach dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für Vorhaben des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs RBek vom 9. November 2021 Nr. 23.2-3524.0 – 1 – 23 - 13

Der Regierung der Oberpfalz stehen auch im Haushaltsjahr 2022 Haushaltsmittel nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) zur Förderung von Investitionen für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung.

Die Mittel können für die Durchführung folgender Vorhaben verwendet werden (Art. 2 BayGVFG):

- a) Bau oder Ausbau von Park & Ride-Anlagen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs sowie von Fahrradabstellanlagen an Haltestellen und Bahnhöfen,
- b) Bau oder Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen und Haltestelleneinrichtungen sowie von Omnibusbetriebshöfen und zentralen Werkstätten, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen,
- c) Beschleunigungsmaßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen,
- d) Beschaffung von Standard-Linienomnibussen und Standard-Gelenkomnibussen, soweit diese zum Erhalt und zur Verbesserung von Linienverkehren nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich sind und überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden.

Anträge auf Gewährung von Finanzhilfen zur Durchführung der in Buchstaben a) bis c) genannten Vorhaben können jederzeit – gerne auch nach vorheriger Absprache - beim Sachgebiet 23 (Schienen- und Straßenverkehr) bei der Regierung der Oberpfalz (Tel. 0941/5680-1317) eingereicht werden.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für die Beschaffung von **Omnibussen** nach Buchstabe d) sind für 2022 – wie bereits bekannt – bis **1. Dezember 2021** zu stellen.

Antragsberechtigt sind

- Gemeinden, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse,
- öffentliche und private Verkehrsunternehmen,
- sonstige öffentliche und private Vorhabensträger,

soweit sie die vorgenannten Vorhaben durchführen.

Regensburg, den 9. November 2021
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 16 Abs. 1 Ziffer 3 sowie § 28 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt:

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge	6.437.500 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	5.947.900 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	489.600 €
2.	im Finanzhaushalt	
a)	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	6.435.000 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	5.768.200 €
	und einem Saldo von	666.800 €
b)	aus Investitionstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.500 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	333.000 €
	und einem Saldo von	-330.500 €
c)	aus Finanzierungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
	und einem Saldo von	0 €
d)	und dem Saldo des Finanzhaushalts von	336.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage und eine Investitionsumlage werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.004.540 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30. November 2021 Az. ROP-SG12-1512.2-20-9-19 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 92224 Amberg, Emailfabrikstraße 13 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 28. Oktober 2021
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter [„http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de“](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) veröffentlicht.